

Regelung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung

vom 5. Juli 1974

Neugefasst aufgrund Ermächtigung des Kuratoriums vom 30.05.1979, geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 25.10.1989, 23.06.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 26. Juni 2001.

Abschnitt I

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der im BerlHG vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung erhalten für ihre Tätigkeit in den Gremien der Universität eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Regelung:

Zu den zu unterstützenden Tätigkeiten der Gremienmitglieder gehören insbesondere:

1. die Erstellung von Vorlagen für die jeweiligen Gremien;
2. die Informationssammlung für eigene Vorlagen und zur Beurteilung von fremden Vorlagen;
3. Durchführung von vorbereitenden Sitzungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
4. Veröffentlichungen über die Arbeit in den Gremien;
5. die Koordination mit anderen Gremien.

Abschnitt II

Für die Art und den Umfang der Unterstützung gilt folgendes:

1. Die Vertreter der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter in den Direktorien der wissenschaftlichen Einrichtungen und den Leitungsgremien der Zentraleinrichtungen sowie ggf. den Räten der Zentralinstitute für Forschung werden von den jeweiligen Einrichtungen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt.
2. Die Vertreter der Studenten in den Ausbildungs- und Forschungskommissionen werden von den Fachbereichen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt. Für die studentischen Vorsitzenden von Ausbildungskommissionen gilt die nachstehende Regelung für die studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten.
- 3.1 Den studentischen Mitgliedern in den Fachbereichsräten werden von den Fachbereichsräten mindestens ein, im Rahmen der Möglichkeiten höchstens zwei Räume, insgesamt höchstens 30 qm, möglichst in den Gebäuden des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. Jeder Raum soll einen Uni-Telefonanschluss nach Möglichkeit mit Ortsnetzanschluss haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vertreter der sonstigen Mitarbeiter in den Fachbereichsräten entsprechend, wenn sie oder ihre Stellvertreter aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten über keine eigenen geeigneten Räume verfügen.

Die Räume für die studentischen Fachbereichsratsmitglieder stehen auch den studentischen Mitgliedern der Forschungs- und Ausbildungskommission zur Verfügung. In jedem Fachbereich soll ein Beratungsraum zur Mitbenutzung durch Gremienvertreter bereitgestellt werden.

- 3.2 Für die Information der Wählergruppe über die Arbeit des Gremiums erhält jede Liste oder im Fall von Listenverbindungen jede Listenverbindung zu den Fachbereichsratswahlen Papier (höchstens fünf Blatt) für ein Rundschreiben pro Semester an alle Angehörigen der jeweiligen Wählergruppe des Fachbereichs. Die Rundschreiben werden gesammelt und von der Fachbereichsverwaltung an einem von ihr festgesetzten Stichtag verschickt. Außerdem wird allen Listen bzw. Listenverbindungen der Studenten und sonstigen Mitarbeiter zur Zeit der Fachbereichsratswahl Papier für drei Flugblätter in der Anzahl der Wähler zur Verfügung gestellt.

- 3.3 Druckmöglichkeiten für Rundschreiben und Flugblätter für die Gruppe der Studenten nach vorstehender Ziffer 3.2 werden von der Zentralen Universitätsverwaltung sichergestellt.

Der Druck für die Rundschreiben und Flugblätter der anderen Gruppen nach vorstehender Ziffer 3.2 wird von der Fachbereichsverwaltung vorgenommen. Auf Antrag und nach Zustimmung des Fachbereichsverwaltungsleiters kann auch der Druck der Schreiben für die Studenten von der Fachbereichsverwaltung übernommen werden. Die Übernahme ist dem Referat K 3 mitzuteilen.

- 3.4 Jedem Vertreter der Studenten sowie der sonstigen Mitarbeiter in den Fachbereichsräten stehen in angemessenem Umfang Büromaterial, Fotokopien und Portokosten sowie für Schreibarbeiten die Fachbereichsverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Bei der Erledigung von Schreibarbeiten sind auch die Vertreter der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG entsprechend zu berücksichtigen.

Das Kuratorium sieht vorerst als angemessen an: Für jedes studentische Mitglied im Fakultätsrat^{*)} Sachmittel bis zu einem Betrag von etwa 260 €/Amtsperiode, für jedes Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat^{*)} Sachmittel bis zu einem Betrag von etwa 260 €/Amtsperiode.

Die Vertreter der Studenten und sonstigen Mitarbeiter in den Ständigen Gemeinsamen Kommissionen sind denen der Fakultätsräte^{*)} gleichgestellt, d.h. sie erhalten Sachmittel in Höhe von 260 € pro Amtsperiode. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem Titel 511 01/1 den jeweiligen Geschäftsstellen der Ständigen Gemeinsamen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis zur Verfügung gestellt.

*) im Sinne des BerlHG Fachbereichsrat

- 3.5 In bezug auf diese Regelung sind ggf. die Räte der Zentralinstitute für Forschung den Fachbereichsräten gleichgestellt.

4. Die Vertreter der Studenten sowie der sonstigen Mitarbeiter im Konzilsvorstand und in Ausschüssen des Konzils werden vom Konzilssekretariat, die Vertreter der Studenten sowie der sonstigen Mitarbeiter in den Ständigen Kommissionssekretariaten unterstützt. Die Obergrenze dieser Unterstützung ergibt sich aus einem angemessenen Anteil an den gesamten Mitteln, die den jeweiligen Sekretariaten zur Verfügung stehen.
5. Die Listen bzw. Listenverbindungen zur Wahl des Konzils und der Institutsdirektorien können sich an den Rundschreiben gem. II Ziffer 3.2 in ihrem Fachbereich beteiligen. Dafür benötigtes Papier wird von der Fachbereichsverwaltung zur Verfügung gestellt. Abschnitt II Ziffer 3.3 gilt entsprechend.
6. Jedes studentische Mitglied im Akademischen Senat oder Kuratorium erhält für sich und seine Stellvertreter:
 - a) einen Raum mit einer Standardbüroausstattung, dazu gehören mindestens ein Telefon mit Anschluss für Gespräche im Ortsnetz und ins Bundesgebiet. Jederzeit ist ein Zugang zu einem internetfähigen PC zu ermöglichen.
 - b) Büromaterial, Fotokopien und Papier in einem angemessenen Umfang. Das Kuratorium sieht vorerst Sachmittel als angemessen an bis zu einem Betrag von etwa 500 €/Amtsperiode.
 - c) die Möglichkeit, Schreiben im Inlandsverkehr über die Poststelle zu versenden.

Werden von einer Liste zwei Kandidaten und mehr gewählt, steht für zwei Personen ein Raum zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die sonstigen Mitarbeiter - Mitglieder des Akademischen Senats oder Kuratoriums. Von der Bereitstellung eines Raumes mit Büroausstattung und Telefonanschluss wird Abstand genommen, wenn ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit über ein entsprechend ausgestatteten eigenen Raum verfügt.

7. Die Mitglieder der im BerlHG vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung haben die Möglichkeit, Räume zur Nutzung für Beratungen auf Antrag unentgeltlich bereitgestellt zu erhalten.

Abschnitt III

Zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder akademischer Gremien und des Kuratoriums können diese die ihnen zustehende Unterstützung auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

1. Die gemeinsame Inanspruchnahme setzt voraus, dass es sich um Gruppenzusammenschlüsse handelt. Gruppenzusammenschlüsse müssen aus mindestens 5 Professoren oder 3 Vertretern der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG oder 2 Studenten oder 3 sonstigen Mitarbeitern oder 5 Mitgliedern verschiedener korporationsrechtlicher Gruppen bestehen, die Mitglieder der Fachbereichsräte, des Akademischen Senats oder des Kuratoriums sind. Die Gruppenzusammenschlüsse müssen im Akademischen Senat oder im Kuratorium mit mindestens einem Sitz vertreten sein.
2. Bei der gemeinsamen Inanspruchnahme kann folgendes verlangt werden.

- a) ein Raum mit angemessener Ausstattung, der sowohl als Büro wie als Besprechungszimmer geeignet ist, sowie über je ein Telefon mit Anschluss für Gespräche im Ortsnetz und ins Bundesgebiet. Jederzeit ist ein Zugang zu einem internetfähigen PC zu ermöglichen.
- b) Ein angemessener Sachmittelbedarf für die laufenden Geschäfte. Das Kuratorium sieht vorerst als angemessen an einem Sachmittelbedarf im Jahr bis zu

bei sonstigen Mitarbeitern	400 €
bei Studenten	1000 €
bei verschiedener Gruppenzugehörigkeit	1700 €

3. Gruppenzusammenschlüsse werden jeweils für eine Amtsperiode gebildet. Davon unberührt bleibt die Notwendigkeit, während der gesamten Amtsperiode jederzeit die Voraussetzungen nach Ziffer 1 zu erfüllen. Zwischenzeitlich auslaufende Mandate müssen jeweils durch neue ersetzt werden. Ein Austritt aus einem Gruppenzusammenschluss ist nur zum Ende der Amtsperiode des jeweiligen Gruppenzusammenschlusses möglich.
4. Bei Inanspruchnahme von gemeinsamer Unterstützung darf den Gremienvertretern, die ihr Mandat in einem Gruppenzusammenschluss eingebracht haben, keine Unterstützung mehr nach Abschnitt II Ziffer 3.1, 3.4, 6a und 6b geleistet werden. Eine Unterstützung gemäß Ziffer 6c bleibt unberührt.

Abschnitt IV

1. Die Unterstützung der Gremienvertreter auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen wird von der Verwaltung, die Unterstützung der Gremienvertreter auf Fachbereichsebene wird von den Fachbereichsverwaltungen, die Unterstützung von Gremienvertretern in den zentralen Gremien wird von der zentralen Universitätsverwaltung ausgeführt.
2. Auf Wunsch eines Vertreters in einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung kann die ihm zustehende Unterstützung für die Dauer seiner Amtsperiode von der Verwaltung eines Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung gewährt werden.

Die Leitung der betroffenen Verwaltung muss hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Das gleiche gilt, wenn ein Gremienvertreter auf Fachbereichsebene beantragt, dass die Verwaltung einer wissenschaftlichen Einrichtung die ihm zustehende Unterstützung gewährt.

3. Die Unterstützung wird grundsätzlich in Sachform zur Verfügung gestellt, nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung an Mandatsträger, die unter diese Regelung fallen, zulässig. Barauszahlungen sind nach den Regelungen über die Selbstbewirtschaftungsmittel (34 LHO) abzurechnen.
4. Eine Unterstützung über diese Regelung hinaus bedarf einer Eingängung dieser Regelung.

5. Der Präsident führt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Einhaltung dieser Regelung. Im Falle einer Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke macht der Präsident Ersatz der Aufwendung geltend. Im Wiederholungsfall entzieht der Präsident die Sachmittelunterstützung. Werden zur Verfügung gestellte Räume für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke benutzt, werden die Räume durch den Präsidenten entzogen.

Ausführungsbestimmungen der Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Regelung des Kuratoriums zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung

vom 7. April 1975

Neugefaßt aufgrund Ermächtigung durch das Kuratorium vom 30. Mai 1979.

I.

Die Hauptkommission legt zwei Grundsätze für die Behandlung des Kuratoriumsbeschlusses A 057/74 (Regelung zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung) fest:

1. Etwaige "Lücken" der Kuratoriumsregelung können nicht vom Präsidenten, sondern nur allein durch Beschlussfassung des Kuratoriums gefüllt werden.
2. Vom Präsidenten bei der Ausführung der Regelung des Kuratoriums vorgenommene "Interpretationen" dürfen nicht zu zusätzlichen Leistungen führen, also zu Leistungen, die in der Regelung des Kuratoriums nicht explizit aufgeführt sind.

II.

Im einzelnen legt die Hauptkommission folgendes fest:

1. Für die Semesterrundschreiben wird der Teilnehmerkreis, der Zweck und die Terminfestlegung wie folgt präzisiert:
 - a) teilnahmeberechtigt an den Semesterrundschreiben sind alle zugelassenen Listen bzw. Listenverbindungen zu der letzten FBR-Wahl und ggf. bereits zugelassene Listen und Listenverbindungen zu zukünftigen FBR-Wahlen.
 - b) Die Semesterrundschreiben dienen ausschließlich der Information der jeweiligen Wählergruppen über die Arbeit des Gremiums.
 - c) Die Festlegung des Termins der Verschickung der Semesterrundschreiben liegt einzig und allein und ohne jede Weisungsgebundenheit in dem pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Fachbereichsverwaltung. Die Terminfestlegung richtet sich nach der Belastbarkeit der Fachbereichsverwaltung in der Vorlesungszeit. Der Verschickungstermin steht in keinem direkten Zusammenhang mit der FBR-Wahl oder anderen Wahlen. In den Semestern, in denen Fachbereichsratswahlen stattfinden, müssen die Fachbereichsverwaltungsleiter den

Versendungstermin so legen, dass alle zur Wahl zugelassenen Listen sich beteiligen können.

2. Das zur Zeit der FBR-Wahl zur Verfügung gestellte Papier für Flugblätter ist eine von den Semesterrundschreiben völlig getrennte Unterstützungsleistung. Eine Versendung der Flugblätter widerspricht sich von selbst.
3. In der Regel werden die Sachmittel von der Verwaltung der TU besorgt und zur Verfügung gestellt. Ist dies in angemessener kurzer Zeit oder überhaupt nicht möglich, so begründet dies einen Ausnahmefall für eine Erstattung verauslagter Beträge gem. Abschnitt IV Ziffer 3 des Kuratoriumsbeschlusses A 057/74.
4. Als Sachmittel für Gremienmitglieder gelten auch Sätze von Adressenaufklebern von TU-Mitgliedern.
5. Die Anwendung des Abschnitts II Ziffer 6 Abs. 2 des Kuratoriumsbeschlusses A 057/74 setzt voraus, dass die betroffenen Mitglieder des Akademischen Senats oder Kuratoriums auf einer Liste gemeinsam kandidiert haben und beide auf dieser Liste in den Akademischen Senat oder das Kuratorium gewählt worden sind.
6. Eine Ausdehnung von Unterstützungsleistungen der Universität für Mitglieder von Gemeinsamen Kommissionen, des Konzils oder Gremien von Zentraleinrichtungen oder Zentralinstituten ist so lange unzulässig, wie das Kuratorium eine solche Ausdehnung nicht beschlossen hat.
7. Der Präsident gibt dem Akademischen Senat und dem Kuratorium der Technischen Universität Berlin jährlich zu Beginn des Sommersemesters einen Bericht über besondere Erfahrungen bei der Durchführung der Regelung des Kuratoriums. Der Bericht soll auf Probleme bei der Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Regelung hinweisen und hierzu ggf. Änderungsvorschläge enthalten; er soll insbesondere Aussagen darüber enthalten, ob sich die vom Kuratorium festgelegten Pauschbeträge für die Unterstützung der Gremienmitglieder als ausreichend erwiesen haben. Der Bericht enthält eine Auflistung der Räume (unter Angabe der qm-Zahl) gem. Abschnitt II Ziffer 3.1, 6a sowie gem. Abschnitt III Ziffer 2a der Regelung des Kuratoriums.
8. Die gem. KU-Beschluss vom 25.10.1989 genannten Beträge werden jeweils für eine Amtsperiode zur Verfügung gestellt. Wird ein Mandat über die eigentliche Amtsperiode hinaus wahrgenommen, so wird für eine Zeit bis zu einem Monat der Unterstützungsbetrag nicht erhöht. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, unverbrauchte Unterstützungsbeträge aus der eigentlichen Amtsperiode zu verwenden. Wird das Mandat länger als einem Monat über die eigentliche Amtsperiode hinaus wahrgenommen, so wird der aus der abgelaufenen Amtszeit verbleibende Unterstützungsbetrag jeweils nach Ablauf eines Monats um den anteiligen Pauschbetrag der neuen Amtsperiode erhöht. Dieser Betrag ist auf den Unterstützungsbetrag der neuen Amtsperiode anzurechnen.

III

Der Präsident wird beauftragt, diesen Beschluss der Hauptkommission alsbald universitätsöffentlich bekanntzumachen.